

### *tertium exercitium domi absolvendum*

Ciceros Entwicklung läßt sich einigermaßen deutlich auf dem Gebiet der Anordnung der Redeteile beobachten. Die Handbücher legten fest, daß der Redner mit einer *Vorrede* zu beginnen habe; dann sollte er die Tatsachen erläutern; dann den Streitpunkt definieren und feststellen, was er zu beweisen beabsichtige; danach sollte er seine Sache in sachlicher Beweisführung beweisen, darauf seinen Gegner widerlegen, und endlich mit einem Epilog schließen.

Ciceros früheste Reden folgen dem Modell recht eng. Seine erste Rede, *Pro Quinctio*, beginnt mit einer durchaus orthodoxen Einleitung; darauf folgt eine *Sachverhaltsdarlegung*; dieser eine deutliche *Stoffgliederung*; dann folgt eine wohlgeordnete *Bekräftigung*, die der Reihe nach die in der *Stoffgliederung* skizzierten Punkte behandelt.

Schließlich kommt ein Epilog, in dem das ganze konventionelle Pathos zu Wort kommt. *Pro Roscio Amerino* zeigt bereits ein Fortschreiten zur Freiheit der späteren Reden. Sogar schon in der Einleitung fällt der kühne Hinweis auf Chrysogonus auf, der erkennen läßt, daß Cicero aus eigener Autorität, nicht unter der Autorität des Handbuchs, zu reden begann. Aber im Großen und Ganzen entspricht die Anordnung der Rede noch recht genau der Lehre der Schule.

In den späteren Reden ist das Schulschema stark verwischt. In der Anklage gegen Verres sprachen die Tatsachen für sich, und man darf sagen, daß Ciceros Rede fast ganz aus *Sachverhaltsdarlegung* besteht.

(aus: M. L. Clarke, Die Rhetorik bei den Römern, Göttingen 1964, S. 89-90)